



Mag. Claudia Riegler

Mitglied der wienweiten Personalvertretung
(Zentralausschuss)
claudia.riegler@fcg-wien-aps.at

Alles rund um den Dienstvertrag

Dienstrecht pädagogischer Dienst (pd)

Seit dem Schuljahr 2019/20 ist das Dienstrecht pädagogischer Dienst das Dienstrecht für alle neu beginnenden Lehrpersonen (kein früheres Dienstverhältnis als Landeslehr- oder Bundeslehrperson).

Da Lehrpersonen in den ersten Dienstjahren lediglich einen Vertretungsposten innehaben, bekommen sie vom Land Wien einen auf ein Jahr befristeten Vertrag, der mittels Ansuchen um Weiterverwendung (bis Februar) verlängert wird.

Für die Weiterverwendung bedarf es einer Hospitation durch die Schulleitung und eines positiven Beurteilungsbogens.

Die Unterrichtsverpflichtung einer vollbeschäftigten Lehrperson im Dienstrecht pd („Landesvertragslehrperson“) beträgt 24 Stunden. 22 Stunden davon betreffen die eigentliche Unterrichtserteilung. Zwei weitere Wochenstunden sind von der vollbeschäftigten Landesvertragslehrperson je nach Beauftragung aus folgenden Tätigkeitsbereichen zu erbringen:

- » Klassenführung
- » Verwaltung von Lehrmittelsammlungen
- » Schulentwicklungsarbeit (QMS)
- » Fachkoordination an Musik- bzw. Sport-MS (maximal 1 KoordinatorIn pro Schwerpunkt)
- » Koordination an MS (maximal 3 KoordinatorInnen pro Standort)
- » Einsatz als MentorIn
- » Qualifizierte Beratungstätigkeit

Im Falle einer Teilbeschäftigung im Dienstrecht pädagogischer Dienst werden die 23. und 24. Stunde aliquot dem Beschäftigungsausmaß berechnet.

Beispiel: Bei einem Beschäftigungsausmaß von 50% (11 Stunden Unterrichtsverpflichtung) müssen 36 (statt 72 bei Vollbeschäftigung) Stunden aus dem Tätigkeitskatalog pro Schuljahr geleistet werden.

Qualifizierte Beratungstätigkeit: Die Beratungsstunden sind in der Lehrfächerverteilung auszuweisen. Sie dienen der Beratung von SchülerInnen (zB. bei Lernproblemen oder Entwicklung von Begabungen), der Lernbegleitung, der Beratung von Eltern außerhalb der Sprechtag oder der Koordination der Beratung zwischen Lehrpersonen und Eltern.

Entgelt:

Das Gehalt wird für alle vertraglichen Lehrpersonen als Entgelt bezeichnet. Landesvertragslehrpersonen werden mit dem Dienstbeginn in eine Gehaltsstufe eingestuft. Um das dafür benötigte individuelle Besoldungsdienstalter zu berechnen, müssen für die Gehaltsvorrückung relevante Vordienstzeiten berechnet werden.

Die Verweildauer in der 1. Gehaltsstufe beträgt:

- » 3,5 Jahre bei einem abgeschlossenen Masterstudium der PädagogInnenausbildung neu
- » 4,5 Jahre bei einem Bachelor der PädagogInnenausbildung neu mit im Ausmaß von 240 ECTS
- » 5,5 Jahre bei einem Bachelor der Ausbildung im Ausmaß von 180 ECTS

Gehaltstabelle pd (Stand 2023)

PD-SCHEMA				
Gehaltsstufe	Gehalt	Verweildauer	Mehrdienstleistung/Stunde	Supplierstunde
1	3 116,10	5,5 (3,5)	40,51	43,50
2	3 546,00	5	46,10	
3	3 977,00	5	51,70	
4	4 408,10	6	57,31	
5	4 839,50	6	62,91	
6	5 270,60	6	68,52	
7	5 537,00		71,98	

Dienstzulagen

Einer Landesvertragslehrperson, die nach der Absolvierung der einschlägigen Ausbildung mit der Wahrnehmung einer der folgenden Spezialfunktionen betraut ist, gebührt eine Dienstzulage:

- » Schülerberatung
- » Berufsorientierungskoordination
- » Lerndesign Mittelschule
- » Sonder- und Heilpädagogik
- » MentorIn

Fächervergütung:

Landesvertragslehrpersonen gebührt eine Fächervergütung von 30,80 Euro für jede regelmäßig zu erbringende Wochenstunde, wenn sie im Rahmen der Lehrfächerverteilung in der Sekundarstufe 1 oder in der PTS in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache verwendet werden.

Dienstzulagen pd (Stand 2023)

PD-DIENSTZULAGEN und ABGELTUNGEN	
Mentoring, Betreuung von	
• einer Lehrperson	116,20
• zwei Lehrpersonen	154,60
• drei Lehrpersonen	193,10
Schülerberatung	
Berufsorientierungskoordination	
Lerndesign Neue Mittelschule	193,10
Sonder- und Heilpädagogik	
Praxisschulunterricht	
Fächervergütung pro Stunde / Monat	
(Einsatz in der Sekundarstufe 1 oder in der Polytechnischen Schule in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Mathematik und Lebende Fremdsprache)	30,80
Abgeltung für mehrtägige Schulveranstaltungen	
Teilnahme an mindestens zweitägigen Schulveranstaltungen / pro Tag	47,00
Leitung einer mindestens viertägigen Schulveranstaltung	231,50
Supplierstunde	43,50

Sonderzahlung

Am 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. November wird eine Sonderzahlung in der Höhe eines halben Monatsgehalts ausgezahlt. Mit der Sonderzahlung werden auch 50% der Zulagen ausbezahlt.

Kinderzuschuss

Ein Kinderzuschuss von 15,60 Euro monatlich gebührt für jedes Kind, für das Familienbeihilfe bezogen wird. Er gebührt ab dem der Meldung folgenden Monatsersten und wird auch bei Teilbeschäftigung in Höhe von 15,60 Euro monatlich ausbezahlt. Der Antrag auf Zuerkennung des Kinderzuschusses erfolgt mittels Formular.

Auszahlung

Die Auszahlung des Gehalts erfolgt für alle vertraglichen Lehrpersonen am 15. jedes Monats. Auf dem Gehaltszettel, der seit 1.1.2023 ausschließlich über das Serviceportal des Bundes eingesehen werden kann, wird der Gehalt aufgeschlüsselt dargestellt.

Der erste Gehalt wird in der Regel zeitverzögert nach dem Dienstantritt ausbezahlt.

Wenn sich Fragen zum Gehalt ergeben, helfen die Personal- und GewerkschaftsvertreterInnen gerne weiter.

Ferien

Im Dienstrecht pädagogischer Dienst besteht laut Gesetz Urlaubsanspruch bis einschließlich Montag in der letzten Ferienwoche. Gemäß der Wiener Kanzleitageregelung (gültig für öffentliche Pflichtschulen) können standortspezifische Tätigkeiten ab Donnerstag in der letzten Ferienwoche am Standort erledigt werden. Diese Tätigkeiten sind z.B. die Mitarbeit im Rahmen der Unterrichts-Schul- und Qualitätsentwicklung, Dienst- oder Teambesprechungen.

Weiterverwendung bzw. Versetzung

Lehrpersonen mit einem befristeten Vertrag müssen mit dem dafür vorgesehenen Formular rechtzeitig um Weiterverwendung ansuchen. Der Termin für das Ansuchen variiert von Jahr zu Jahr und wird rechtzeitig bekannt gegeben. Die Schulleitungen sind angehalten, Lehrpersonen mit einem befristeten Vertrag im 1. Semester im Unterricht zu beobachten. Der erstellte Berichtsbogen muss von beiden Seiten – Schulleitung und Lehrperson (nachdem die Schulleitung die Stellungnahme auf dem Formular abgegeben hat) – unterzeichnet werden.

Empfiehlt die Schulleitung die Weiterverwendung nicht, muss dies schriftlich und ausführlich begründet werden. Im eigenen Interesse soll jedes Ansuchen kopiert werden. Die Kopie mit der Begründung der Schulleitung kann gegebenenfalls z.B. beim Hinzuziehen der Personalvertretung hilfreich sein. Für Lehrpersonen besteht ebenfalls die Möglichkeit einer Stellungnahme, wenn sie/er mit der Beurteilung nicht einverstanden ist.

Im Fall einer negativen Stellungnahme findet eine weitere Unterrichtsbeobachtung im 2. Semester statt.

Vom befristeten zum unbefristeten Vertrag

Befristete Verträge zum Land Wien dürfen höchstens 5 Jahre lang ausgegeben werden. Danach erfolgt eine Weiterverwendung in einem unbefristeten Vertragsverhältnis. Es gibt kein eigenes Ansuchen für den Dauervertrag, sondern das Ansuchen um Weiterverwendung dient dafür als Grundlage. Es kann sein, dass der Dienstgeber bereits vor Ablauf dieser 5 Jahre auf einen unbefristeten Vertrag überstellt.

Von dieser Regelung ausgenommen sind Lehrpersonen mit einem Vertrag zu einem privaten Schulerhalter (§19/3-Lehrpersonen), kirchlich bestellte Religions- und Sondervertragslehrpersonen nach Artikel X.

Bei der Überstellung auf einen Dauervertrag ist die Mitwirkung der Personalvertretung gesetzlich vorgesehen. Es ist daher ratsam, im Zweifelsfall rechtzeitig Kontakt mit Mag. Claudia Riegler unter claudia.riegler@fcg-wien-aps.at aufzunehmen.